Planstelle

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2001 vom 26. Juli 1960

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Therwil hat am 18. Dezember 1959 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Waldrain" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage ist vom 4. Januar bis 4. Februar 1960 erfolgt und im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Dezember 1959 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage zudem mit eingeschriebenem Brief vom 29. Dezember 1959 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht worden. Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

a) von [redacted]

b) von

Der Gemeinderat von Therwil hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. [redacted] hat in diesem Verfahren seine Einsprache unterm 29. Februar 1960 schriftlich zurückgezogen. Mit [redacted] war eine Einigung nicht möglich.

Mit Schreiben vom 18. März 1960 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid.

Hinsichtlich der Begründung der Einsprache wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine

18 - 11 60 - 25000

Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien an und für sich. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, in einem gewissen Sinne völlig frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Falle, nicht privatrechtlicher Natur sind.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit der Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Strassenzug "Waldrain" im Baulandumlegungsverfahren "Unterm Kaibhölzli" ausgeschieden, vermarkt und seither auch bereits erstellt worden ist. Es handlet sich somit um die nachträgliche Genehmigung der endgültigen Bau- und Strassenlinien. Damit das Projekt in der vorliegenden Form überhaupt realisiert werden konnte, war eine Rodungsbewilligung erforderlich. Der Regierungsrat hat diese mit seinem Beschluss Nr. 1498 vom 30. Juni 1959 erteilt und die Gemeinde gleichzeitig zu einer Ersatzaufforstung von 4 Aren verpflichtet.

Der Einsprecher beanstandet nun den auf seiner Parzelle Reg. Nr. [redacted] mit einem Mass von 12 - ca. 11 m festgelegten Abstand

zwischen der Bau- und der Strassenlinie. Dazu ist zu bemerken, dass auf der Westseite der Waldrainstrasse im Anschluss an deren Trasse auf der Parzelle des Einsprechers ein ca. 5 - 7 m breiter Waldstreifen besteht. Gemäss den Angaben des Kantonsforstamtes ist dieser in den Plänen und im Liegenschaftsverzeichnis als Wald ausgeschieden und untersteht deshalb der forstlichen Gesetzgebung. Es kann dabei absolut keine Rolle spielen, ob es sich um einen Gemeinde- oder Privatwald handelt. Es wird diesbezüglich auch auf den Regierungsratsbeschluss betreffend die Rodung von Wald vom 30. Juni 1959 verwiesen. Der Abstand zwischen dem Westrand dieses Waldstreifens und der Baulinie ist lediglich mit ca. 5 - 6 m bemessen und kann nun nicht, wie dies vom Einsprecher angenommen wird, als überdimensioniert angesehen werden. Der Einsprecher mag bedenken, dass wenn zum Beispiel der Regierungsrat die Rodungsbewilligung für die bereits erstellte Strassenanlage nicht erteilt hätte, die Gemeinde wahrscheinlich gezwungen gewesen wäre, diese am Westrand des Waldrandes zu projektieren. Eine solche Lösung hätte aber eine wesentlich grössere Beanspruchung seines Grundstückes bedingt. Gestützt auf diese Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die erhobene Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Der Einsprecher wird bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, dass auch er um eine Rodungsbewilligung nachsuchen muss, wenn er für die Schaffung eines entsprechenden Zuganges zu seinem Grundstück Waldboden beansprucht.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er sodann eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem

Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Therwil muss nun für die weitere Beurteilung des Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für eine Nebenstrasse 2. Klasse vorgeschriebenen Mindestmassen, und die Einmessung der Baulinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB vom 10. Dezember 1943/ 4. Juni 1946). Im Situationsplan sind im weitern alle benötigten Angaben enthalten, und es ist lediglich zu bemerken, dass der bei der bereits genehmigten Baulinie eingetragene Genehmigungsvermerk von der kantonalen Planungsstelle berichtigt worden ist. Einer Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

://: 1. Die von [redacted] gegen den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Waldrain" erhobene Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Therwil am 18. Dezember 1959 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Waldrain" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 65/eBS/5/0 versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Therwil hat dafür besorgt zu sein, dass die An-

meldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943.

Mitteilung an [redacted]

an den Gemeinderat von Therwil (2),
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kant. Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landschreiber: